

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 13 (1906)

**Heft:** 4

**Artikel:** Kartell-Vertrag zwischen dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands und der Vereinigung der Samt- und Seidenwaren-Grosshändler

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-628027>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kartell-Vertrag

zwischen dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands und der Vereinigung der Samt- und Seidenwaren-Grosshändler.

Seit seinem Bestehen hatte der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands mit der Organisation der Grosshändler zu rechnen, welche letztere alle bedeutenden Kommissionshäuser Deutschlands umfasst. Um unnötige Reibungen zu vermeiden und einem allfälligen Widerstand von Seiten der Kundschaft vorzubeugen, endlich auch in der Meinung, dass die Ziele des Fabrikanten-Verbandes sich nur unter Mitwirkung der Grossisten in zweckentsprechender Weise verwirklichen lassen, wurden von Anfang an Unterhandlungen mit der Kundschaft angeknüpft. Da die Grossistenvereinigung sich von ähnlichen Beweggründen leiten liess, so einigten sich beide Verbände dahin, ihre gemeinsamen Interessen gemeinsam zu besprechen und mit gegenseitiger Zustimmung zu ordnen. Die Frucht mühsamer Verhandlungen und Konzessionen, die von beiden Parteien gemacht werden mussten, ist ein Kartellvertrag, der eine straffe Organisation der Fabrikanten und der Grosshändler zur Grundlage hat.

Der Vertrag ist am 1. Januar 1906 in Kraft getreten und er soll vorläufig 2 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1907 zu Recht bestehen. Der Vertrag wird stillschweigend um 3 Jahre verlängert, falls nicht Kündigung seitens einer der beiden Parteien erfolgt.

Die wichtigsten Bestimmungen des Kartellvertrages lauten wie folgt:

Der Fabrikanten-Verband verpflichtet sich den Mitgliedern der Grosshändler-Vereinigung gegenüber

1. an ausländische Grosshändler, die deutsche Waren zum Vertrieb in Deutschland kaufen, nur dann zu liefern, wenn sie der deutschen Grosshändler-Vereinigung angehören;

2. mit Warenhäusern im Sinne des preussischen Gesetzes, ferner mit Einkaufsvereinigungen und solchen Firmen, die vorwiegend Einkäufer und Lieferanten von Warenhäusern der gedachten Art sind und von der Grosshändler-Vereinigung dem Vertrauensmann des Verbandes zu bezeichnen sind, keinerlei Geschäfte irgendwelcher Art zu machen; vielmehr sollen die Geschäfte mit den genannten Betrieben ausschliesslich der Grosshändler-Vereinigung vorbehalten bleiben.

Vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf Partiewarenhändler, welche an Private, sei es in offenen Geschäftslokalen, sei es in Etagen verkaufen und die ebenfalls von der Grosshändler-Vereinigung dem Vertrauensmann des Verbandes zu bezeichnen sind.

3. Mit solchen Grosshändlern, welche der Grosshändler-Vereinigung in der erkennbaren Absicht, Mitglieder derselben zu schädigen, fernbleiben, auf Verlangen der Vereinigung keinerlei Geschäfte zu machen.

4. Schwarze Stoffe, glatt und façonné, nicht in geringeren Mengen als etwa 50—60 Meter; farbige Stoffe in nicht geringeren Mengen als etwa 25—30 Meter, Mänteloberstoffe in nicht geringeren Mengen als etwa 20—25

Meter; schwarze Crêpes de Chine in nicht geringeren Mengen als etwa 30—40 Meter, couleure Mäntel-Futterstoffe in nicht geringeren Mengen als etwa 25—30 Meter; schwarze Mäntel-Futterstoffe nur in ganzen Stücken von etwa 50—60 Metern abzugeben.

Die Grosshändler-Vereinigung verpflichtet sich den Mitgliedern des Fabrikanten-Verbandes gegenüber

1. in Deutschland hergestellte Seidenstoffe mit Ausnahme der Herren-Futterstoffe, undichten Gewebe, Krautwattenstoffe, Schirmstoffe, Westenstoffe, Cachenez und Kopftücher nur von Mitgliedern des Fabrikanten-Verbandes, von andern Fabrikanten aber weder direkt noch indirekt zu beziehen;

2. den ausländischen Grosshändlern, welche nicht Mitglieder des Deutschen Grossisten-Verbandes sind, keine im Zollinland hergestellten Seidenwaren zu verkaufen, bzw. zu liefern.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen der Entscheidung eines Schiedsgerichts unter Ausschluss des Rechtsweges, und zwar

1. Zuwiderhandlungen von Seiten eines Fabrikanten dem Schiedsgerichte des Fabrikanten-Verbandes;

2. Zuwiderhandlungen von Seiten eines Mitgliedes der Grosshändler-Vereinigung dem Schiedsgerichte dieser Vereinigung.

Gegen die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte findet die Berufung an ein gemeinsames Schiedsgericht der beiden Vereinigungen statt. Die Zusammensetzung und das Verfahren des gemeinsamen Schiedsgerichtes werden durch einen Beschluss des vereinigten Vorstandes der Grosshändler-Vereinigung und Ausschusses des Fabrikanten-Verbandes festgestellt.

Als Höchstmass der von den Schiedsgerichten auszusprechenden Strafen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Summe von M. 3000 bestimmt.

Die gedachten Schiedsgerichte sind in 1. und 2. Instanz zugleich ausschliesslich — unter Ausschluss des Rechtsweges — zuständig für alle Streitigkeiten der beiderseitigen Mitglieder der Verbände untereinander, sowie dieser Verbände selbst, welche aus diesem Abkommen insbesondere über die Auslegung desselben entstehen sollten.

Die derzeitigen Mitglieder der beiden Verbände verpflichten sich, fernerhin nur solche Mitglieder aufzunehmen, welche sich den sämtlichen Bestimmungen dieses Vertrages unterwerfen.

Der Fabrikantenverband verpflichtet sich, keine Ware an solche Mitglieder der Grosshändlervereinigung zu liefern, die nach Mitteilung der Grosshändlervereinigung ihrerseits an Warenhäuser oder sonstige Einkaufsgruppen liefern, obwohl und solange die Warenhäuser oder sonstige Einkaufsgruppen einen Teil der Grosshändlerfirmen in Sperre getan haben oder tun werden.

In gleicher Weise, wie dies für den Fabrikanten-Verband geschehen, sind auch schweizerische Kom-

missionsfirmen der Vereinigung der deutschen Grossisten beigetreten. Die Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grossisten zählt zurzeit folgende Mitglieder (darunter 10 in Zürich und Basel niedergelassene Firmen):

Alders & Kux, Berlin. Alb. Aronheim jr., Berlin  
 S. Bärwald Nachf., Berlin. Bast & Co., Krefeld. Ludw. Bernstein, Berlin. Gebr. Bing Söhne, Köln. Gebr. E. & S. Bing, Berlin. E. Blankenstein, Krefeld. L. Bloch-Hilb, Zürich. S. & J. Bloch Söhne, Zürich. Emil Blumenthal & Co., Berlin. M. Borchardt Nachf., Berlin. Bramsen & Wronkow, Berlin. Conr. Bühring, Hannover.  
 M. Cohn & Co., Krefeld. Max Cohn, vorm. Cohn & Mendelssohn, Berlin. Cohn & Wertheim, Berlin. Crull & Westphalen, Leipzig.  
 M. Davids & Co., Krefeld.  
 Eiger & Co., Berlin. Elkan & Spanier, Krefeld. Elsberg & Gompertz, Krefeld. E. Enderle, Zürich.  
 Gebrüder Fierz, Zürich. S. Flersheim & Co., Frankfurt. Ludw. Fuchs & Co., Berlin. Jakob Frank, Berlin. Frank & Lehmann, Köln. Louis & Gustav Frank, Krefeld. Freund & Co., Krefeld.  
 A. Gerngross, Berlin. Herm. Gerson, Berlin. Gebr. Gierlings Nachf., Braunschweig. Gift, Holzer & Eisenreich, München. Gebr. Gimmicher, Krefeld. Karl Gøebels, Köln. Gebr. Göhring, Berlin. George Goldenbaum, Berlin. S. Graf, Berlin. Gust. L. Guggenheimer, Frankfurt.  
 Gebr. Hinzemann, Dresden. J. Haimann, München-Berlin. Rudolf Hertzog, Berlin. Gebr. Hoff, Frankfurt.  
 Isaacsohn & Jaffé, Berlin. N. Israel, Berlin. Jul. Jakobs Nachf., Berlin.  
 Th. Kettembeil & Co., Leipzig. Keyzer & Schaap, Krefeld. Gebr. Kiene, Hannover. N. Königsberger Söhne, Krefeld-Berlin. Gerson Krotowsky, Berlin. E. Kohn, Krefeld. Königsberger, Schimmelburg & Co., Zürich. J. Kraft & Co., Berlin. Gebr. Koopmann, Krefeld und Hamburg. Gebr. Kuttner, Berlin. Gebr. Kubatzky, Berlin.  
 J. G. Leuze & Söhne, München. Leyser & Lehmann, Krefeld. S. Levy & H. Herzog, Strassburg. L. & W. Lewy, Frankfurt. Lindemann & Söhne, Köln. Gebr. Liebmann & Oehme, Köln-Krefeld-Berlin. A. C. Lutz & Co., Zürich.  
 E. Mackenthum & Co., Leipzig. Moritz Markus, Elberfeld. N. May, Strassburg. Mendelssohn & Mamroth, Berlin. Merländer, Strauss & Co., Krefeld. D. Meyer, Dresden. J. Meyerhof, Berlin. Meyerhof & Nathorff, Hamburg-Berlin. Meyersohn & Tobias, Berlin. J. Michel Sohn, Krefeld. Geschw. Michels, Krefeld-Berlin. Seidenhaus Michels & Co., Berlin. A. v. d. Mühle, Sohn, Basel. A. J. Mugdan, Breslau.  
 Nauenberg & Ries, Berlin. D. M. Neuburger, München. Wilhelm Neuburger Söhne, München.  
 Gebr. Passavant, Frankfurt und Krefeld. Passmann & Kaufmann, Frankfurt. Piesbergen & Gatter, Leipzig.  
 Ris & Goldmann, Zürich. Gebr. Robinsohn, Frankfurt. Gebr. Robinsohn, Hamburg. Jos. Røesen, Krefeld. Alexander Rosenau, Berlin. Rosenthal & Frank, Krefeld.  
 Fritz Sachs & Co., Breslau. Schack & Grunert, Leipzig. Heinr. Jakob Schade, Braunschweig. Schelbach, Wenk & Co., Leipzig. Schmidt & Lorenzen, Berlin-Krefeld-Zürich.

David Schnadig & Co., Frankfurt. Ed. Schott, Frankfurt. Schulthess-Auer, Waldshut. H. Schwab & Söhne, München. Schwarzschild-Ochs, Frankfurt. Seidenhaus S. Stern, Berlin. Paul Spiegel, Berlin. J. Spörri & Co., G. m. b. H., Berlin.  
 Tarnowski & Blumberg, Berlin. Herm. Tworoger, Berlin. Berthold Ury, Berlin.  
 Voget & Rose, Hamburg.  
 Louis Warschauer, Berlin. Henri Wehrli, Zürich.

### Produktionsstatistik der schweizerischen Seidenstoffweberei.

Nach vierjähriger Pause hat der Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft die gewohnten Erhebungen über Bedeutung und Produktionskraft der schweizerischen Seidenstoffweberei und ihrer Hilfsindustrien veranstaltet. Zu den Zahlen wird erläuternd bemerkt, dass bei deren Beurteilung und namentlich bei Vergleich mit früheren Aufnahmen in Berücksichtigung gezogen werden müsse, dass das Jahr 1904, das den Aufnahmen zugrunde liegt, ein ungewöhnlich schlechtes war, und dass im Sommer Weberei und Zwirnerei allgemein zu einer wesentlichen Betriebseinschränkung Zuflucht genommen hätten. Wenn trotzdem die Erhebungen für das Jahr 1904 angeordnet wurden, so war hierfür der Wunsch massgebend, vor Abschluss der neuen Handelsverträge nochmals das Gesamtbild der Industrie vorzuführen; in der nächsten Statistik wird dann die Einwirkung der neuen Zölle zum Ausdruck kommen.

Drei Faktoren sind es, mit denen seit bald zwanzig Jahren unsere Industrie in erster Linie zu rechnen hat: der Rückgang der Handweberei, mehr oder weniger aufgewogen durch die Neuaufstellung von mechanischen Stühlen und endlich die Neugründungen im Auslande; diese für unsere Industrie charakteristischen Merkmale werden auch in der letzten Statistik mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt.

Was zunächst die Hausindustrie anbetrifft, so war man sich dessen bewusst, dass diesmal nicht nur mit dem normalen Rückgang gerechnet werden müsse, sondern dass auch die Folgen der einschneidenden Betriebseinschränkung in den Sommermonaten 1904 zur Geltung kommen würden. So wirkt denn auch der Ausfall von 6500 Stühlen keineswegs überraschend und die Zahl von 13,000 Handstühlen darf sogar als eine über Erwarten hohe bezeichnet werden. Seit dem 31. Dezember 1904, dem Zeitpunkt der Erhebungen, hat übrigens die Handweberei wiederum etwas zugenommen. Die Zahl der beschäftigten Handstühle betrug Ende

1881:	30,398	1897:	21,202
1883:	29,716	1900:	19,544
1889:	23,016	1904:	13,041
1893:	20,472		

Während zur Zeit der ersten Aufnahmen ca. zwei Drittel der Stühle im Kanton Zürich und ein Drittel in andern Kantonen aufgestellt waren, hat sich dieses Verhältnis im Laufe der Jahre verschoben und es ist im Kanton Zürich die Handweberei viel rascher zurückgegangen als in den andern Landesteilen. Ende 1904 zählte